

Rätselraten im Nebenstrafrecht

Hermeneutischer Denksport zu Rindfleisch, Wein und Karamellen

Von Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Gießen

I. Karamell zu Beginn

In seiner preisgekrönten „Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung“ (1782/83) mahnte *Hans Ernst v. Globig* an, dass Gesetze „in einem kurzen und dabey deutlichen Styl geschrieben, und überall, wo sie gelten sollen, behörig bekannt gemacht werden“ müssen.¹ Das sei nötig für eine gute Gesetzgebung, welche es für eine „unpartheyische Justiz-Pflege“ brauche, die nichts weniger als der Verhütung von Verbrechen diene.²

Seither ist mancherlei über die Kunst der Gesetzgebung geschrieben worden, vor allem im 19. Jahrhundert, vermehrt dann wieder seit den 1970er Jahren.³ Ihren Zenit mag die Gesetzeskunst wohl in den großen Kodifikationen gefunden haben.⁴ Gewiss ist jedenfalls, dass es aktuell – trotz Neuerungen wie dem Nationalen Normenkontrollrat (seit 2006) – nicht besonders gut um sie bestellt ist. Von Zeit zu Zeit verleiht zwar die „Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung“ (gegründet 1987) ihre Preise für gute Gesetzgebung (2016 zum fünften Mal), doch ist zu mutmaßen, dass die Suche nach würdigen Preisträgern nicht immer einfach fällt. Kandi-

¹ v. *Globig/Huster*, Abhandlungen von der Criminal-Gesetzgebung, 1783, S. 25 (eingehend zu dieser Schrift *Schmidt*, Die Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung von Hanns Ernst von Globig und Johann Georg Huster, 1990). Die hier relevanten Prolegomena „Vorläufige Anmerkungen von der peinlichen Gesetzgebung überhaupt“ stammen aus der Feder von *Globig* (zu diesem ADB 9 [1879], S. 237 f.). Der 1782 zuerkannte Preis war fünf Jahre zuvor von der ökonomischen Gesellschaft in Bern ausgelobt worden (woraufhin 46 Schriften eingingen). Die Hälfte des Preisgeldes hatte *Voltaire* zu diesem Zwecke bei Friedrich II. eingeworben. *Globig* gewann 1788 noch einen weiteren von Friedrich II. ausgelobten Preis für seine „Betrachtungen bey dem Entwurfe eines Criminal-Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten“.

² v. *Globig/Huster* (Fn. 1), S. 24.

³ Für das 19. Jahrhundert vgl. etwa *Zachariae*, Die Wissenschaft der Gesetzgebung, 1806; *Gerstäcker*, Systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst in vier Theilen, 1837-1840; v. *Mohl*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 2/1, Politik, 1862, S. 375 ff.; *Bluntschli*, Lehre vom modernen Staat, Bd. 3, 1876. Die Neubelebung ist vor allem *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, zu danken; vgl. weiter *Schneider*, Gesetzgebung, 3. Aufl. 2002; *Meßerschmidt*, ZJS 2008, 111; 224; Kluth/Krings (Hrsg.), Gesetzgebung, 2014, jeweils m.w.N.

⁴ Dazu eingehend *Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, 2004; vgl. zudem *Emmenegger*, Gesetzgebungskunst, Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900, 2006; *Meder*, Gottlieb Planck und die Kunst der Gesetzgebung, 2010.

daten für Razzies gibt es dagegen zuhauf.⁵ Dabei ist die Krise der Gesetzgebungskunst alles andere als neu. So hieß es etwa vor 30 Jahren im Spiegel-Artikel „Vorn aufbauen, hinten einreißen“, dass „Richter und Wissenschaftler den ‚Verfall der Gesetzgebungskunst‘ beklagen“.⁶ Daran hat sich nichts geändert. Und bereits seit den 1970ern geistert ein dem Kaufmann und Bankier Alwin Münchmeyer zugeschriebenes Bonmot durch die (Medien-)Welt, welches es sogar zu einem eigenen Wikipedia-Eintrag gebracht hat und dessen sich Franz Josef Strauß und viele andere in abgewandelten Versionen bedient haben, nämlich:

„Das Vaterunser hat 56 Wörter, die Zehn Gebote haben 297 und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300. Aber eine Verordnung der EWG-Kommission über den Import von Karamellen und Karamelprodukten zieht sich über 26.911 Wörter hin.“⁷

Nun – die Wortzählung des Vaterunser stimmt (eigens nachgezählt), auch jene der Zehn Gebote kommt je nach Überlieferung einigermaßen hin, doch hat die Unabhängigkeitserklärung schon rund 1.000 Worte mehr. Dass die Karamellverordnung inflationäre 26.911 Worte umfasst, klingt freilich sehr eingängig. Wir kennen die maßlosen Ungetüme aus der Brüsseler Regulierungsfabrik, deren Normen kein Ende finden wollen. Indessen: Angeschmiert und reingefallen – denn eine Karamellverordnung hat es nie gegeben (jedenfalls bislang nicht). Ihre realen Geschwister dürften dagegen so ziemlich alles beachten, aber gewiss keinen kurzen und deutlichen Stil, wie ihn *Globig* empfohlen hat. Was die Kunst der Gesetzgebung angeht, hat es sie seit der Europäisierung noch schwerer als zuvor. Das gilt zumal mit Blick auf das Nebenstrafrecht und seine Blankette, wenn diese europäische Inhalte einbeziehen müssen.

II. Rindfleisch

Die Rindfleischetikettierung gehört schon seit Jahren zu meinen Favoriten, wenn es in europastrafrechtlichen Vorlesungen und Fachanwaltsausbildungen um die Rechtsetzung im Wege der Verweisung geht. Dabei ist die Technik keineswegs pauschal zu verdammen. Wie es *Hans-Ulrich Karpen*, der Nestor der neubelebten Gesetzgebungslehre, in seiner grundlegenden Dissertation „Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik“ (1970) zutreffend erklärt hat, kann eine Verweisung durch Kürze, Prägnanz und systematische Gliederung des Gesetzesstoffs bestechen, wiewohl sie stets Gefahr läuft, an Klarheit, Verständlichkeit und Volks-

⁵ Kurzform für den Golden Raspberry Award, die „Goldene Himbeere“, den Anti-Oscar für schlechte Leistungen.

⁶ Der Spiegel, Nr. 21 v. 19.5.1986, S. 33.

⁷ Hier zitiert nach: Der Spiegel, Nr. 29 v. 15.7.1974, S. 53. Der Wikipedia-Artikel lautet „EG-Verordnung zur Einfuhr von Karamelbonbons“.

tümlichkeit zu verlieren.⁸ Für den Schutz der europäischen Regelungsinhalte ist die Verweisungstechnik sogar unverzichtbar, solange die Europäische Union – was einstweilen so bleiben möge – keine Kompetenz zur unmittelbaren Strafrechtssetzung besitzt. Für flankierendes Strafrecht müssen daher die Mitgliedstaaten sorgen, die aber laut EuGH nicht die europäischen Ge- und Verbote wiederholen – sondern eben nur verweisen – dürfen, weil ansonsten die europäische Herkunft verschleiert werden könnte.⁹

Besondere Aufmerksamkeit hat die Rindfleischetikettierung durch eine Vorlage des Landgerichts Berlin an das Bundesverfassungsgericht erlangt.¹⁰ In der konkreten Normenkontrolle ging es um verschiedene Fragen der Pönalisierung im Nebenstrafrecht, welche nur scheinbar randseitig ist. Allerorts begrüßen uns nämlich Rinder mit gepiercten Ohren, sobald wir nur die Städte verlassen und zur Spazierfahrt durch die Felder gleiten oder über grüne Almen wandern. Geschuldet ist diese Zier der rechtlichen Etikettierungspflicht, die vom Kalben bis zum Teller reicht. Manchem mag es überzogen erscheinen, Pflichtschuldigkeit bei der Etikettierung mit der Kriminalstrafe und nicht nur mit Geldbuße zu beantworten. Denkt man allerdings zwei Jahrzehnte zurück, erscheinen wieder die Bilder der vom Wahnsinn verfallenen Rinder, wie sie über Höfe und Weiden torkeln. Bis heute besteht unter Seuchenforschern wenig Einigkeit, wie groß die Gefahr von BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie) für den Menschen wirklich war (und vielleicht noch ist). Manche meinen, dass die Menschheit sehr viel Glück hatte, durch rasche Gegenmaßnahmen an einer Katastrophe vorbeigeschlittert zu sein. Zu diesen Schritten zur Bekämpfung des Rinderwahns zählte und zählt die Etikettierung, durch die sich der Weg des Fleisches vom Hof bis zum Verbraucher nachvollziehen lässt.¹¹ Dass der Gesetzgeber sein kriminalpolitisches Ermessen darauf ausgerichtet hat, die Seuchengefahr ernst zu nehmen und Verstöße gegen die Etikettierung mit Strafe ahnden zu wollen, halte ich nicht für anrühlich.

Eine andere Frage ist jedoch, wie der Gesetzgeber diesen strafrechtlichen Schutz bewerkstelligt. Dafür gilt es zuerst zu sehen, dass die eigentliche Rechtsetzung – wie es für die Landwirtschaft typisch ist – in Brüssel gemacht wird. Der Bundesgesetzgeber schließt daran mit dem Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFIEtikettG) an, wobei dessen eigentli-

che Bezeichnung noch weit sperriger ist.¹² Ausweislich seiner Anwendungsbestimmung dient es der Durchführung der zu diesem Sujet ergangenen europäischen Rechtsakte (genauer: § 1 Abs. 1). Die ausführende Strafnorm findet sich in § 10 Abs. 1, wonach mit „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] bestraft [wird], wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist“ (sog. Rückverweisungsklausel). Das macht den Leser nicht wirklich klüger, zumal der besagte Absatz 3 das Bundesministerium nur schlicht „ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 zu ahnden sind.“

Die Jagd auf die ausfüllenden Normen ist damit eröffnet und der spürsinnige Bürger findet hoffentlich die „Verordnung zur Durchsetzung des Rindfleischetikettierungsrechts (Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung – RiFIEtikettStrV)“.¹³ Doch darf er sich nie sicher fühlen, dass es mit ihr sein Bewenden hat, weil es durchaus der Fall sein könnte, dass sich das Ministerium nicht nur dieser einen, sondern vielleicht noch einer weiteren Rechtsverordnung befleißigt hat (wie das etwa im Weinrecht, zu dem wir noch kommen werden, durchaus der Fall ist). Aus Gründen der Bestimmtheit wäre daher schon viel gewonnen, wenn der Gesetzgeber in diesen und anderen Fällen dem Ministerium kurzerhand vorgibt, wie die delegierte Rechtsverordnung zu bezeichnen ist.

Um uns nicht übermäßig zu langweilen, werden wir die soeben gefundene Strafverordnung nicht in ihrer ganzen Fülle beleuchten, sondern belassen es bei einem Blick auf ihren ersten Tatbestand (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Dessen zähe Lektüre erhellt am Ende, dass es um irgendein Fehlverhalten bei der Etikettierung von Rindfleisch geht, nämlich dass dieses „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig etikettiert“ worden ist. Ein Erkenntnisgewinn, der über die blanke Bezeichnung dieser Strafverordnung hinausgeht, ist damit freilich kaum verbunden. Indessen: Das Ministerium hilft und präzisiert (Obacht: Ironie): Um eine Strafbarkeit nach § 10 Abs. 1 RiFIEtikettG soll es sich nämlich nur handeln im Falle eines Verstoßes „gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Eti-

⁸ *Karpen*, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 223.

⁹ EuGH, Urt. v. 10.10.1973 – Rs. 34/73 = Slg. 1973, 981 Rn. 9 ff.; EuGH, Urt. v. 2.2.1977 – Rs. 50/76 = Slg. 1977, 137; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 7. Aufl. 2016, § 9 Rn. 60.

¹⁰ LG Berlin, Beschl. v. 16.4.2015 – (572) 242 AR 27/12 Ns (82/12) = BeckRS 2015, 19579 = NZWiSt 2016, 112; vom BVerfG entschieden durch Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15.

¹¹ Eingehend zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und deren strafrechtlicher Relevanz *Kretschmer*, in: Gropf/Hecker/Kreuzer/Ringelmann/Witteck/Wolflast (Hrsg.), Strafrecht als ultima ratio, Gießener Gedächtnisschrift für Günter Heine, 2016, S. 221.

¹² Eigentlich: Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFIEtikettG) vom 26.2.1998 (BGBl. I 1998, S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666).

¹³ Vom 5.3.2001 (BGBl. I 2001, S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1407).

kettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33)¹⁴, indem der Täter „entgegen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit a) Abs. 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c oder b) Abs. 5 Buchstabe a, dieser in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 216 S. 8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2007 der Kommission vom 15. März 2007 (ABl. EU Nr. L 76 S. 12), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5a Abs. 1, Artikel 5b oder 5c Abs. 1 oder 2 Unterabs. 1 oder 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 Rindfleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig etikettiert“. – Alles klar? Noch Fragen? – Viel Spaß und Geduld beim weiteren Puzzeln und Basteln dieses Tatbestandes!

Wenn wir auf den bereits erwähnten *Karpen* zurückkommen, so finden sich am Ende seiner Schrift über die Verweisung einige Leitsätze. Namentlich heißt es: „Oberstes Gebot ist, niemals auf Kosten der Gesetzesklarheit zu verweisen.“¹⁴ Sehr wahr und weise gesprochen! Dagegen ist das besagte Rindfleischetikettierungsrecht derart verschleierte, dass es sich selbst Juristen nur mühselig erschließen können. Als sog. Expertenrecht – bei dem man vielleicht (oder auch nicht) Abstriche an der Bestimmtheit erwägen mag – kann es nur sehr eingeschränkt gelten, wenn man bedenkt, an wen es alles in der Lebensmittelkette adressiert ist.¹⁵ Der Bauer mag wohl wissen, was er mit seinem Vieh zu tun hat, aber gewiss nicht aufgrund der Lektüre von Gesetz und Verordnung. Dabei ist noch gar nicht angesprochen, dass der parlamentarische Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten ist, die wesentlichen Vorgaben der Bestrafung selbst zu setzen (Art. 80 Abs. 1, 104 Abs. 1 GG).¹⁶ Das schließt eine gubernative Rechtsetzung keineswegs aus, setzt ihr aber Grenzen, die in diesem Fall nicht zu finden sind. Das Klassenziel haben Gesetz- und Ordnungsgeber daher in Fragen der Rindfleischetikettierung – wie auch sonst öfters im Nebenstrafrecht – glatt verfehlt. Folgerichtig hat das Bundesverfassungsgericht die erwähnten Normhülsen des § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEttG wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 sowie mit Art. 80 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes für nichtig erklärt.¹⁷

¹⁴ *Karpen* (Fn. 8), S. 233.

¹⁵ Zum Expertenstrafrecht allgemein BVerfGE 48, 48 (57); BVerfG, Beschl. v. 21.8.2001 – 2 BvR 1941/00 = NStZ-RR 2002, 22; BVerfGK 17, 273 (292); lebensmittelrechtlich *Bosch*, in: Meyer/Streinz (Hrsg.), 2. Aufl. 2012, § 58 LFGB Rn. 1; ablehnend etwa *Hütwohl*, Weinstrafrecht und Verwaltungsakzessorietät, 2011, S. 69.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 19, 354 (361 ff.); 37, 201 (209); BVerfGK 17, 273 (285 f., 291 ff.).

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15.

Das Landgericht verdient folglich ein deutliches Lob für die Vorlage.¹⁸ Diese hat es dem Bundesverfassungsgericht erlaubt, endlich auf mehr Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Verantwortung zu drängen, wenn es um die strafrechtliche Flankierung europäischer Rechtsakte geht. Dass sich dies auf eine Vielzahl weiterer Strafgesetze auswirkt und infolgedessen ein großer Nachbesserungsbedarf besteht, liegt auf der Hand. Dabei lässt sich zur besseren Gesetzgebung schon mit wenig Aufwand viel erreichen: Nicht nur sollte – wie erwähnt – in der Ermächtigung an- und vorgegeben werden, wie die delegierte Rechtsverordnung heißen wird. Mehr noch sollten Bezugnahmen jedenfalls dann, wenn es um eine Strafbegründung geht, nicht nur die ausfüllenden Artikel oder Paragraphen aufzählen, sondern diese mit einer schlagwortartigen Kurzumschreibung (ggf. in Klammern) ergänzen. Dann könnte sich dem Normadressaten schon durch die Gesetzeslektüre einigermaßen erschließen, was denn nun verboten ist (und welcher Verweisung er mit Blick auf ein bestimmtes Verhalten besser genau nachgehen sollte).

III. Wein

Die kulinarische Empfehlung zum Rind lautet zumeist auf einen eher kräftigen Rotwein, wenngleich es keineswegs mehr verpönt ist, – wenn man denn mag – einen Weißwein (vielleicht einen Riesling) zu wählen. Dabei ist dem Weintrinker selten bekannt, dass sich ein hochverwickeltes Regelwerk um all die Reben rankt. Vermutlich gibt es kein anderes Lebensmittel, das hierzulande derart umfassend reguliert ist. Dabei ist der Weinbau schon lange eine europäische Domäne, wie dies auch für das sonstige Agrarrecht gilt. Den Takt gibt daher die Union in diversen Verordnungen vor, durch die sie Begriffe, Inhalte und zulässige Handlungen bestimmt. Flankiert wird all das durch das Weingesetz des Bundes, welches die relevanten Sanktionsnormen für den Fall von Zuwiderhandlungen enthält und auch zu diesem Zwecke zu delegierten Rechtsverordnungen sowohl des Ministeriums als auch der Länder ermächtigt. Mit zwei Strafvorschriften (§§ 48, 49 WeinG), einer Bußgeldvorschrift (§ 50 WeinG) sowie zwei Vorschriften zur Ermächtigung bzw. Einziehung (§§ 50, 51 WeinG) scheint dieses Feld rasch beackert. Doch der Schein trügt. Tatsächlich sorgen mannigfache Verweisungen (mehr noch: Weiterverweisungen, Unterverweisungen und Kettenverweisungen) dafür, dass sich der Blick immer mehr eintrübt. Das fängt schon bei der Frage an, was denn überhaupt unter einem Erzeugnis – dem Tatobjekt des § 48 Abs. 1 Nr. 1 WeinG – zu verstehen ist.¹⁹

Jedenfalls bietet die Befassung mit dieser Materie manche Überraschung. Wer hätte etwa gewusst, dass vollständiges Auspressen von Weintrauben ein kriminelles Unrecht sein könnte, auf das es womöglich ins Gefängnis geht? Tatsäch-

¹⁸ LG Berlin, Beschl. v. 16.4.2015 – (572) 242 AR 27/12 Ns (82/12) = BeckRS 2015, 19579 = NZWiSt 2016, 112.

¹⁹ Dazu *Kretschmer*, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Weinrecht, Verbundkommentar zur deutsch-europäischen Weinordnung, 2014, S. 404 (424 f.).

lich war ebendies bis Ende 2013 der Fall,²⁰ bevor dies schändliche Tun zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft worden ist.²¹ Das werden wir ein wenig später nochmals streifen. Jedenfalls darf an dieser Stelle beiläufig angemerkt sein, dass das Weinrecht seit einiger Zeit eine beträchtliche Entkriminalisierung erfahren hat, was sich bekanntlich für die sonstige Strafgesetzgebung unserer Tage nicht leicht sagen lässt.²² In der heimischen Küche war beim Auspressen von Weintrauben freilich ohnehin nichts zu fürchten. Sachlich bezogen war und ist das Verbot auf die Weinerzeugung, um die Qualität des Rebsaftes hoch zu halten.

Abgesehen von solchen und anderen Funden bietet das Weinstrafrecht viele hermeneutische Rätsel, die sich in der einen oder anderen Weise auch in anderen Bereichen des Nebenstrafrechts stellen (können). Einer Auswahl von ihnen soll im Folgenden nachgespürt und mit Lösungsvorschlägen versehen werden. Allen fünf Beispielen ist gemein, dass sie mit der Technik der Verweisung zusammenhängen. Nicht befassen werden wir uns dagegen mit weinspezifischen Fragen der Bestimmtheit, wiewohl diese zahlreich sind (etwa ob die Umweltbedingungen das Beregnen der im Ertrag stehenden Rebflächen rechtfertigen).²³ Noch weniger soll es hier um dogmatische Probleme des Weinrechts gehen, so spannend diese durchaus sein können.

1. Globalverweisung

a) Rätsel

In der Strafvorschrift des § 48 Abs. 1 Nr. 1 WeinG geht es – etwas verkürzt – darum, dass der Täter ein weinrechtliches Erzeugnis verarbeitet, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, einführt, ausführt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert. Begrifflich müssen uns diese Tathandlungen nicht näher interessieren. Es reicht zu sehen, dass der Gesetzgeber bildlich gesprochen mit Schrot schießt, um so ziemlich alle Verhaltensweisen zu erfassen. Das muss allerdings – und nun kommen wir zum Problem – „entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes“

erfolgen. Wie verträgt sich diese Globalverweisung mit der strafgesetzlichen Bestimmtheit?

b) Lösung

Infolge dieser umfassenden Bezugnahme wird im Grunde das gesamte Weingesetz in den Tatbestand inkorporiert, weil es in Gänze darauf durchgesehen werden muss, ob und inwieweit eine konkret infrage kommende Tathandlung goutiert oder verboten ist.²⁴ Man könnte glauben, dass diese ruchbare Klausel aus Zeiten stammt, als man es mit der gesetzlichen Bestimmtheit noch etwas weniger eng gesehen hat. Tatsächlich kam diese Wendung aber erst mit der Novelle von 1982 ins Gesetz (genauer: im damaligen § 67 WeinG).²⁵ Hatten die Gesetzentwürfe zunächst noch Katalogvorschriften favorisiert, wurden die vorgeschlagenen Normen alsdann – wie es der Ausschussbericht euphemistisch formuliert – „redaktionell gekürzt und vereinfacht“.²⁶ Verfassungsrechtliche Bedenken fegten die Minister Meyer (Rheinland-Pfalz) und Weiser (Baden-Württemberg) in der Bundesratssitzung vom 16.7.1982 beiseite, weil es – in Zeiten von Weinskandalen und dringendem gesetzgeberischen Handlungsbedarf²⁷ – nicht zu weiteren Verzögerungen kommen sollte.²⁸ Als es im Jahrzehnt darauf um das heutige Weingesetz von 1994 ging, hegte der Entwurf keine Zweifel an der verfassungsmäßigen Bestimmtheit.²⁹ Der Bundesrat sah das zunächst allerdings anders, weil es nicht die Aufgabe des Strafrichters, der Staatsanwaltschaft und der Normadressaten sei, die jeweiligen Normen herauszusuchen.³⁰ Die Bundesregierung teilte diese Bedenken unter anderem unter Hinweis auf den ähnlichen § 34 Abs. 4 AWG nicht,³¹ worauf beide Kammern mehrheitlich folgten.³²

Beizupflichten ist der Sichtweise, wie sie der Bundesrat zunächst gewonnen, dann aber mehrheitlich nicht vollzogen hat. Es ist – wie bereits erwähnt – die vielleicht manchmal mühselige, aber ungeachtet dessen wichtige und vornehme Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers, die Merkmale der von ihm in die Welt verabschiedeten Tatbestände selbst zusammenzustellen. Das hat den Vorteil, dass er sich auf diese Weise vergewissern kann, warum und wofür er seine von ihm repräsentierten Bürger mit Kriminalstrafe bedroht. Sicherlich mögen Outsourcing und Delegation modern sein.

²⁰ § 4 Abs. 1 Nr. 1 WeinRV i.V.m. § 49 S. 1 Nr. 7 WeinG: strafbar bei Vorsatz, auf Fahrlässigkeit stand ein Bußgeld; *Kretschmer* (Fn. 19), S. 468. Dass für vollständiges Auspressen tatsächlich eine Freiheitsstrafe verhängt worden wäre, ist mir allerdings nicht bekannt.

²¹ § 10 Nr. 7 WeinSBV i.V.m. § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 WeinG; *Kretschmer* (Fn. 19), S. 520.

²² Vgl. *Kretschmer* (Fn. 19), S. 410.

²³ Nach wie vor bußgeldbewehrt nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Weinrechts-DVO BW i.d.F. vom 20.8.2016 (GBl. 513) mit Wirkung vom 23.9.2016 (die Formulierung geht auf § 17 Abs. 3 Nr. 1 WeinG a.F. zurück, der bis zum 4.8.2009 galt). Zeitweile wurde darin sogar kriminelles Verhalten gesehen; als letztes Bundesland hat NRW mit Wirkung vom 16.1.2014 die diesbezügliche Strafbarkeit gestrichen (zuvor §§ 20 Abs. 2 und 3 DV WeinG NRW a.F. i.V.m. § 49 S. 1 Nr. 3 WeinG). Vgl. dazu auch *Kretschmer* (Fn. 19), S. 421 f., 464.

²⁴ Hierzu und zum Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 429 ff.

²⁵ Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.8.1982 (BGBl. I 1982, S. 1196).

²⁶ BT-Drs. 9/1770, S. 4; vgl. dazu auch die Beschlussempfehlung in BT-Drs. 9/1761, S. 34.

²⁷ Dazu *Kretschmer* (Fn. 19), S. 409 m.w.N.

²⁸ Plenarprotokoll 269 A bzw. 299 C.

²⁹ Regierungsentwurf BR-Drs. 504/93, S. 39 und alsdann BT-Drs. 12/6060, S. 38 (ebenso der identische, nicht weiterbehandelte Entwurf der Koalitionsfraktionen, BT-Drs. 12/5138, S. 37).

³⁰ BR-Drs. 504/93, S. 24 f. (Beschluss) und BT-Drs. 12/6060, S. 43, 51.

³¹ BT-Drs. 12/6060, S. 55, 62 (Gegenäußerung).

³² So auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses (BT-Drs. 12/7205, S. 42).

Indessen widerstrebt es guter und rechtsstaatlicher Strafgesetzgebung, die edle Aufgabe an die Gesetzesadressaten abzuwälzen, die am Ende womöglich mit Freiheitsentzug zahlen müssen.

Zu ergänzen ist, dass globale Verweisungen, welche Sanktionen auslösen können, ohnehin recht rar gesät sind. Sie mögen – erstens – durchaus noch zu akzeptieren sein, wenn es um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt oder ein sonstiges Verhalten geht, welches ohne Gestattung untersagt ist. Denn dann weiß der Täter schon wegen des umfassenden Verbotes, dass er sich um Erlaubnis oder Gestattung bemühen muss. Derartige Beispiele finden sich eher in der Vergangenheit, so § 9 des Telegraphengesetzes, § 15 Abs. 1 des Fernmeldeanlagengesetzes (weil die Anlagen früher zwingender Erlaubnis bedurften)³³ oder § 18 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes von 1920 (weil Filme nur nach Zulassung vorgeführt werden durften). Vergleichbares lässt sich für das Urheberstrafrecht (§§ 106 ff. UrhG) postulieren, wenn der Täter ohne Einwilligung des Berechtigten handelt. Weiterhin mag eine weite Verweisung – zweitens – angehen, wenn das tatbestandliche Verhalten bereits für sich als sozialschädlich anzusehen und bei Strafe zu missbilligen ist, weil die Verweisung auf weitere Voraussetzungen dann nur begrenzend wirkt.³⁴ Das betrifft etwa die Bußgeldvorschriften der Datenschutzrechte, soweit es um den fremden Umgang mit personenbezogenen Daten geht, die nicht offenkundig sind („entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz“), auch die Umweltdelikte der §§ 324 ff. StGB („Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“), weil es um Handeln geht, das die Umwelt beeinträchtigt,³⁵ weiterhin das (pflichtwidrige) Verschweigen subventionserheblicher Tatsachen nach § 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB („entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe“) oder noch die verschleiernde oder unterbleibende Bilanzierung „entgegen dem Handelsrecht“ (§ 283 Abs. 1 Nr. 7 StGB)³⁶. Schließlich mag die pauschale Verweisung – drittens – noch soeben hinzunehmen sein, wenn es nur um wenige „Vorschriften dieses Gesetzes“ geht. Das war etwa im altherwürdigen Lichtspielgesetz von 1920 der Fall, beim 2006 aufgehobenen § 34 Abs. 4 AWG (a.F.), auf den die Bundesregierung hingewiesen hatte, oder bei § 33 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 3 des Umstellungsgesetzes, das noch die westalliierten Militärmächte verfügt hatten.³⁷

All diese Ausnahmen passen indessen nicht auf die gegenständliche Globalverweisung des Weinggesetzes. Für den wie auch immer gearteten Umgang mit weinrechtlichen Erzeugnissen bedarf es eben keiner besonderen Erlaubnis, auch

ist die soziale Schädlichkeit mitnichten konsentiert, zuletzt ist das Weinggesetz viel zu komplex, als dass der Adressat die infrage kommenden Vorschriften ohne besondere Schwierigkeiten überblicken könnte. Es ist bezeichnend, dass ein Kommentator sich an einer Aufzählung der infrage kommenden Bezugsnormen versucht,³⁸ die weinrechtliche Strafverfolgungspraxis dagegen weitere Normen nennt.³⁹ Wenn schon die Spezialisten (und wiederholt der Gesetzgeber selbst) an des Rätsels Lösung verzweifeln, dann kann von gesetzlicher Bestimmtheit keine Rede sein. Folglich gilt für das Weinggesetz nichts anderes als das, was das Bundesverfassungsgericht schon früh zum „Apothekenstoppgesetz“ entschieden hat, welches sich auf Bestimmungen beziehen wollte, „die am 1. Oktober 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten“ – das war und ist unklar, unbestimmt, verfassungswidrig.⁴⁰

Anstelle der Globalverweisung sollte besser nach dem Vorbild anderer Gesetze und insbesondere des geschwisterlichen LFGB katalogisiert werden.⁴¹ Das geht sicher auf Kosten der Kürze, doch ist nun einmal die Gesetzesklarheit das oberste Gebot. Hinfällig wäre zudem die Subtraktionsmethode, die das Gesetz seinem Leser aktuell noch aufträgt (übrigens auch in § 48 Abs. 1 Nr. 3 WeinG). Nach dem ersten Schritt des Suchens und Sammelns geht es nämlich bei der Tatbestandsermittlung in einem zweiten Schritt noch darum, all jene Fälle abzuziehen, die in den Nummern 1, 2, 4, 5 oder 6 der milderen Strafvorschrift des § 49 S. 1 WeinG sowie den Nummern 1 oder 6 bis 10 der erst recht milderen Bußgeldvorschrift des § 50 Abs. 2 S. 1 WeinG geregelt sind. Es ist einigermaßen bemerkenswert, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen die Strafe des § 48 WeinG für unverhältnismäßig hart befand, ohne sich sonst vergewissert zu haben, was diese Norm denn alles erfassen mag. Glaubt der Täter übrigens irrig, einen der privilegierten Fälle zu verwirklichen, haben wir einen weiteren der seltenen Anwendungsfälle von § 16 Abs. 2 StGB. Eins steht jedenfalls fest: Gute Gesetzgebung sieht anders aus.

2. Tücken der Ausfüllung

a) Rätsel

Nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WeinG ist es – unter anderem – ordnungswidrig, einer rückverweisenden Rechtsverordnung nach „§ 16 Abs. 3, 4 oder 5“ zuwiderzuhandeln. Der Bezug auf Absatz 5 geht allerdings seit langem ins Leere,⁴² wobei das keineswegs solitär steht. Weil uns Absatz 4 auch nicht interessiert, wenden wir uns der Verweisung auf Absatz 3 zu,

³³ § 15 Abs. 2 FAG a.F. wurde wegen fehlender Bestimmtheit für nichtig erklärt (BVerfGE 78, 374).

³⁴ Vgl. BVerfGK 17, 273 (291 f., 295 ff.).

³⁵ Zur Verfassungsmäßigkeit vgl. BVerfGE 75, 329.

³⁶ Nach BVerfGE 48, 48, verfassungsgemäß.

³⁷ Erlassen wurde das Umstellungsgesetz anlässlich der Währungsreform von 1948: Bestrafung bei Umwandlung von Alt- in Neuguthaben, falls dies „entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder entgegen den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz“ erfolgt.

³⁸ *Sackreuther*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 48 WeinG Rn. 4, 6 ff.

³⁹ Vgl. nur *Karfeld*, Der Wein-Staatsanwalt, 2006, S. 132 nebst Fn. 452.

⁴⁰ BVerfGE 5, 25 (33 f.); zum § 48 WeinG ebenso *Hütwohl* (Fn. 15), S. 71 ff.; ähnlich *Rathke/Boch*, Weinrecht, 2012, § 48 WeinG Rn. 10.

⁴¹ So auch *Hütwohl* (Fn. 15), S. 81 f.

⁴² Aufgehoben durch Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2416).

welcher das Ministerium in den Ziffern 1, 1a und 2 lit. a-c zur Rechtsverordnung hinsichtlich dort genannter Gegebenheiten befugt. Die nämliche Ziff. 1a befasst sich wiederum mit dem vollständigen Auspressen von Weintrauben für die Weinbereitung, wovon wir schon erfahren haben (sub III.), dass dies bußgeldbewehrt ist. Der relevante § 10 Nr. 7 WeinSBV verweist allerdings nicht auf Nr. 4 zurück, sondern auf Nr. 12 des § 50 Abs. 2 S. 1 WeinG. Die Delegation nach Nr. 12 ist aber – darin mögen mir geneigte Leser bitte folgen – glatt verfassungswidrig, weil sie als bestimmende Vorgabe nur einen Verstoß gegen unmittelbar geltendes Unions- oder Gemeinschaftsrecht verlangt (was dem Ausstellen eines Blankoschecks gleichkommt).⁴³ Wie wäre es zu bewerten, wenn § 10 WeinSBV sicherheitshalber auf Nr. 4 zurückverweist?

b) Lösung

Belässt man es bei bloßer Gesetzeslektüre, scheint eine probate Lösung gefunden. Das rechtsstaatliche Problem ist aber vorhanden, auch wenn es sich versteckt.⁴⁴ Es liegt darin, dass Ziffer 1a – wie schon die Zählung nahelegt – erst nachträglich eingefügt worden ist, nämlich durch Gesetz vom 29.7.2009.⁴⁵ Als das Blankett des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WeinG eingerichtet wurde und sich dabei auf § 16 Abs. 3 WeinG bezog, hatte der Gesetzgeber naturgemäß noch keinen Willen, eine Sanktionierung im Sinne der heutigen Ziff. 1a zu gestatten. Sollte sich solcher Wille bei der späteren Implementierung gezeigt haben, gäbe es kein Problem. Allerdings finden sich in den Gesetzesmaterialien keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei Einfügung der Ziff. 1a gesehen hätte, dass er eine weitere Sanktionsmöglichkeit schafft.⁴⁶ Stellt man auf den historisch-genetischen Gesetzgeberwillen ab, wird das Blankett in der Bezugnahme auf § 16 Abs. 3 WeinG dahingehend auszulegen sein, dass die später eingefügte Ziff. 1a nicht erfasst wird. Eine gleichwohl ergehende Rechtsverordnung wäre dann ohne gesetzliches Fundament, soweit es die Sanktionierung angeht. Zweifelhaft ist indessen, ob diese Bewertung auch gilt, wenn man den verobjektivierten Gesetzgeberwillen bemüht, wie er sich im Wortlaut des Gesetzes und dem Sinnzusammenhang ausdrückt (wie dies sonst das Bundesverfassungsgericht favorisiert).⁴⁷ Indessen geht es im Methodenstreit darum, wie die Macht von Legislative und Judikative zu balancieren ist.⁴⁸ Mit der

Lösung unseres Rätsels sollte das weniger zu tun haben. Vorzugswürdig ist hier die Annahme, dass sich der Verfassungsimperativ gesetzlicher Bestimmtheit (Art. 80 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG) nicht allein darauf beschränkt, dass der Gesetzgeber darüber Rechenschaft ablegt, was er sanktioniert. Vielmehr ist ihm abzuverlangen, dass er die Sanktionsnorm willentlich und nicht im Blindflug setzt. Oder wie es bei *Karpen* heißt: „Ein Gesetzesbeschluß ohne auf die Gesetzesmaterie zielende Willensorientierung ist ‚Wille ohne Vorstellung‘ und widerspricht dem demokratischen Prinzip.“⁴⁹ Grundvoraussetzung strafrechtlicher Normsetzung ist deshalb der bewusste gesetzgeberische Wille, dass er Strafe bzw. Buße setzt. Weil das vorliegend nicht der Fall war, ist der Wortlaut des Sanktionsblanketts verfassungskonform zu reduzieren.

Zu sehen ist, dass sich Verweisungsprobleme dieser Art immer dann einstellen können, wenn die Ausfüllungsnorm geändert wird, ohne dass etwaige Strafbankette überblickt werden. Ging es soeben darum, dass die Bezugsvorschrift nachträglich erweitert worden ist, kann dies ebenso gelten, wenn eine nicht mehr belegte Gesetzesstelle neu besetzt wird, aber nicht gesehen wird, dass noch eine Sanktionshülse hierhin verweist. Desgleichen passiert, wenn eine Ausfüllungsnorm in einem Zug durch etwas anderes ersetzt wird. Das war etwa beim mittlerweile aufgehobenen § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 WeinG der Fall, der die Vermarktung mit nicht zugelassenen Angaben bebußen wollte und sich dafür auf § 24 Abs. 1 WeinG bezog.⁵⁰ Das war sinnhaft, solange sich die Ausfüllung mit gesundheitsbezogenen Angaben befasste, doch ging es nach der Gesetzesnovelle vom 29.7.2009⁵¹ gänzlich anders um Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. Ausweislich der schweigenden Motive war dem Gesetzgeber nicht bewusst, eine Bußgeldvorschrift durch eine andere zu ersetzen.⁵²

Anzufügen ist noch, dass es gefahrträchtige und daher rasch schlechte Gesetzgebung ist, in eine Vorschrift einen Absatz mit sodann neuer Absatzzählung einzufügen.⁵³ Mahnendes Beispiel ist dafür die Verweisung des § 31 Abs. 7 WeinG auf § 42 Abs. 5 LFGB, die sich eher seltsam auf die Mitteilungsbefugnis der Zollbehörden zu erstrecken scheint. Der Fehler liegt darin, dass der Gesetzgeber bei der Novellierung des § 42 LFGB durch Gesetz vom 22.5.2013 einen neuen Absatz 3 eingefügt und die folgenden Absätze neu nummeriert hat.⁵⁴ Gewollt war und ist eigentlich die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Überwachungsbehörde unverzüglich von der Einleitung eines Strafverfahrens zu unterrichten: Das findet sich heute in Absatz 6.

⁴³ Dazu *Kretschmer* (Fn. 19), S. 509 ff.: „Exempel parlamentarischer Selbstenthauptung“. Das ist noch eindeutiger als bei § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG (dazu BVerfG, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15).

⁴⁴ Hierzu und zum Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 499 ff.

⁴⁵ BGBl. I 2009, S. 2416 (mit Wirkung vom 4.8.2009).

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 16/13158 und 16/13420.

⁴⁷ BVerfGE 1, 299 (312); 11, 126 (129 ff.); 36, 342 (367); 62, 1 (45).

⁴⁸ Vgl. einerseits *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 312 ff., und andererseits *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 9. Aufl. 2016, insbes. Rn. 717 ff., 778 ff., 796 ff. m.w.N.; siehe auch *Hassemer/Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar,

Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 1 Rn. 108 ff., 114b ff.

⁴⁹ *Karpen* (Fn. 8), S. 175.

⁵⁰ Dazu *Kretschmer* (Fn. 19), S. 503 f. Besagte Nr. 7 und § 24 Abs. 1 wurden aufgehoben durch Gesetz vom 2.10.2014 (BGBl. I 2014, S. 1586).

⁵¹ BGBl. I 2009, S. 2416.

⁵² Vgl. BT-Drs. 16/13158 und BT-Drs. 16/13420.

⁵³ Zum Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 542 f.

⁵⁴ BGBl. I 2013, S. 1319.

3. Tücke der Delegation

a) Rätsel

In § 16 WeinDVO Schl.-H. heißt es, dass nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 WeinG bestraft werde, „wer vorsätzlich oder fahrlässig Landwein herstellt, der den in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Produktionsbedingungen nicht entspricht.“ Das meint den natürlichen Mindestalkoholgehalt und die Verwendung bestimmter Rebsorten, was aber nicht zur Lösung wichtig ist. Den gesetzeskundigen Winzer schrickt diese Androhung allerdings nicht. Warum?

b) Lösung

Die besagte Rechtsverordnung beruft sich noch auf § 22 Abs. 2 WeinG, wiewohl dieser seit dem 5. Änderungsgesetz vom 29.7.2009⁵⁵ nur Rechtsverordnungen des Bundes zulässt.⁵⁶ Tatsächlich findet sich die Ermächtigung zur Landesverordnung seither einen Absatz weiter (also Absatz 3). Das Strafrechtshemmnis liegt nun darin, dass das Strafbkett (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 WeinG) nach wie vor nur auf Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 WeinG verweist. Was früher passte, greift nun knapp, aber entscheidend vorbei. Zwar entfällt das ordnungsgemäß ergangene Landesrecht nicht ohne weiteres bei einer späteren Veränderung oder gar dem Wegfall der Ermächtigungsgrundlage.⁵⁷ Allerdings kann die Landesverordnung eben nicht das Blankett ausfüllen, welches als eigentliche Strafausführungsnorm strikter Bestimmtheit unterliegt. Aus dem Schweigen der Entwurfsbegründung ist zwar zu schließen, dass der Änderungsgesetzgeber mitnichten erahnt hat, dass er mit der Novellierung des § 22 WeinG auch Strafrecht verändert.⁵⁸ Dennoch hat er der Pönalisierung, die im Landesrecht angestrebt war/ist, mit der Novelle den Boden entzogen. Die Ausführungsrechte in Sachsen (seit dem 1.1.2013), Nordrhein-Westfalen (seit dem 16.1.2014) und nunmehr auch Baden-Württemberg (seit dem 23.9.2016) haben übrigens auf die geänderte Rechtslage reagiert und diese Pönalisierung gestrichen.

Ähnliches gilt für die Subdelegation:⁵⁹ Das Weingesetz lässt es nämlich durchaus zu, dass das Ministerium in der ihm vom Gesetzgeber bewilligten Rechtsverordnung seinerseits Aufgaben an die Landesregierungen weiterdelegiert, die dazu eigene Verordnungen erlassen (§ 54 Abs. 1 WeinG). In den meisten dieser Landesrechte finden sich dann auch Sanktionsnormen, die auf die weingesetzlichen Sanktionsblankette zurückverweisen. Nehmen diese Blankette ihrerseits weingesetzliche Normen in Bezug, welche zu landesrechtlichen Verordnungen befugen, ist das für sich nicht heikel. Zumeist werden jedoch Normen in Bezug genommen, die nur zu einer Rechtsverordnung des Bundes befugen. Von dieser expliziten Tatbestandswirkung sind die subdelegierten Verordnungen aber nun einmal nicht erfasst. Um das im Sinne der Strafrecht-

setzlichkeit zu ändern, müsste der Gesetzgeber die Blankette mit einem Zusatz im Sinne eines „– auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 –“ ergänzen.

4. Sanktionslücke

a) Rätsel

In der Rechtsverordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts (WeinRV) fanden sich diverse Tatbestände, die unter Rückverweisung auf die weingesetzlichen Blankette (§§ 48 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 WeinG) diverse Zuwiderhandlungen gegen europäisches Verordnungsrecht bestraft oder bebußt wissen wollten. Gegen Ende des Jahres 2013 stand fest, dass die neue Gemeinsame Marktorganisations-VO (GMO-VO) zum 1.1.2014 in Kraft treten und das alte Verordnungsrecht ablösen wird. Damit sich keine Sanktionslücken öffnen, war in folgedessen eine zeitgerechte Anpassung der Verweisungen auf das neue Unionsrecht erforderlich. Gelingt das nämlich nicht, entstehen Sanktionslücken, die aufgrund des *lex-mitior*-Grundsatzes (§ 2 Abs. 3 StGB, § 4 Abs. 3 OWiG) zur Folge haben, dass selbst die früher verübten Taten nicht mehr geahndet werden können.⁶⁰ Für das Ministerium stellte sich nun das Dilemma, dass es keine Änderungen veranlassen kann, wenn es das neue Europarecht noch gar nicht gesichert kennt. Tatsächlich ist die GMO-VO dann erst am 17.12.2013 verabschiedet und am 20.12.2013 im Amtsblatt bekanntgemacht worden,⁶¹ um am 1.1.2014 in Geltung zu treten. Um die absehbaren wie unvermeidlichen Auswirkungen des *lex-mitior*-Grundsatzes doch noch zu verhindern, kam indes im Justizministerium jemand auf eine trickreiche Idee: Durch unscheinbare Verordnung vom 12.12.2013, die am 17.12.2013 verkündet und am 18.12.2013 in Kraft getreten ist, erhielt die WeinRV nämlich nur einen unscheinbaren § 11, der da lautet: „Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“ Was hat es damit auf sich?

b) Lösung

Der Kniff liegt darin, die WeinRV auf diese Weise zum Zeitgesetz zu machen, für welche der *lex-mitior*-Grundsatz nicht gilt (§ 2 Abs. 4 StGB, § 4 Abs. 4 OWiG).⁶² Allerdings war die weinrechtliche Durchsetzungsverordnung keineswegs dilatorisch gedacht, als sie 1995 geschaffen⁶³ und 2001 neu bekannt gemacht worden ist.⁶⁴ Auch sachlich ging es mitnichten um Regelungszusammenhänge, die – wie Steuerrecht – als zeitgebunden und nur vorübergehend gedacht gewesen wären. Erst auf ihre späten Tage hat die WeinRV durch die trickreiche Bestimmung ihres kalendermäßigen Außerkrafttretens die äußere Gestalt eines Zeitgesetzes erhalten. Dabei ging es natürlich nicht darum, etwa auf die Beachtung einer

⁵⁵ BGBl. I 2009, S. 2416.

⁵⁶ Hierzu und zum Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 417 f.

⁵⁷ Siehe dazu BVerfGE 31, 357 (362 f.); 78, 179 (198).

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 16/13158 (Gesetzesentwurf) und 16/13420 (Beschlussempfehlung und Bericht).

⁵⁹ Hierzu und Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 419.

⁶⁰ Zum *lex-mitior*-Grundsatz vgl. statt vieler *Wagner*, Die Akzessorietät des Wirtschaftsstrafrechts, 2016, Rn. 675 ff. m.w.N.

⁶¹ ABl. EU 2013 Nr. L 347/671.

⁶² Hierzu und Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 443 ff.

⁶³ BGBl. I 1995, S. 630, 666.

⁶⁴ Bekanntmachung vom 7.8.2001 (BGBl. I 2001, S. 2159).

erkennbar auslaufenden Regelung zu drängen. Vielmehr war allein bezweckt, die Altfälle mittels legalistischen Kunstgriffes in der Strafbarkeit zu halten. Gegen den Erfolg dieses Unterfangens lässt sich freilich schon anführen, dass die weingesetzliche Ermächtigung (§ 51 WeinG) lediglich befugt, die Tatbestände zu bezeichnen, aber nicht das *lex-mitior*-Prinzip zu umgehen. Vor allem wirkt die nachträglich erfolgte Verwandlung zum Zeitgesetz aber erst ab diesem späteren Zeitpunkt.⁶⁵ Sie erfasst mithin nur Taten, die vom 18.12. bis 31.12.2013 verübt worden sind, dagegen nicht die zuvor verübten Altfälle. Ohnehin darf bezweifelt werden, dass eine solche Trickserei eines Gesetzgebers würdig ist. Dies vielleicht auch vor dem Hintergrund, dass die Ausnahme für Zeitgesetze erst durch Gesetz vom 28.6.1935⁶⁶ eingeführt worden ist, auch wenn es sich nicht um typisches NS-Unrecht handelt. Das ministerielle Vabanquespiel hat obendrein dazu geführt, dass selbst Taten der *lex-mitior*-Regel anheimgefallen sind, die von der neuen GMO-VO überhaupt nicht berührt waren und bei Fortbestand der WeinRV weiter hätten sanktioniert werden können – kalte Amnestie oder Strafvereitelung im Amt? Mit Wirkung vom 27.2.2014 hat jedenfalls die WeinSBV (als neue Durchsetzungsverordnung) wieder für Ordnung gesorgt – indes nur mit Blick nach vorn.

5. Doppelt hält besser

a) Rätsel

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WeinRV drohte bis Ende 2013 (unter Rückverweisung auf § 49 S. 1 Nr. 7 WeinG) eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für den Fall an, dass jemand entgegen Anhang XVb Abschnitt D Nr. 2 S. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 aus Weintrub oder Traubentrester Wein oder ein anderes Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch – mit Ausnahme von Alkohol, Brand oder Tresterwein – herstellt (bei fahrlässiger Begehung ordnungswidrig). Das klingt sehr speziell, doch der Clou kommt: § 2 Nr. 1 WeinRV drohte nämlich (unter Rückverweis auf § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 WeinG) eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, bei fahrlässiger Begehung von einem Jahr und in besonders schweren Fällen von fünf Jahren unter anderem dem an, der einer Vorschrift über die Herstellung nach Abschnitt D Nr. 2 S. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 zuwiderhandelt. Das ist aber nichts anderes als eine verweisende Umschreibung dafür, aus Weintrub oder Traubentrester Wein oder ein anderes Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch – mit Ausnahme von Alkohol, Brand oder Tresterwein – herzustellen. Noch klarer formuliert: Dasselbe Verhalten war aufgrund identischer Tatbestandsbeschreibung sowohl mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr als auch mit einer solchen bis zu drei Jahren bedroht (und bei fahrlässiger Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Bebußung).⁶⁷ Wie ist dieser Normkonflikt zu lösen?

b) Lösung

Denken lässt sich an die *lex-posterior*-Regel, um die Strafdrohung dem neueren Tatbestand zu entziehen. Das versagt jedoch, wenn beide Fassungen durch dieselbe Novelle formuliert worden sind, hier durch VO vom 28.7.2009.⁶⁸ Das erstaunt denn doch und entlarvt die Tücken der Verweisung. Bemerkenswert ist weiter, dass diese Duplizität offenbar über Jahre unbemerkt geblieben ist, jedenfalls hat niemand öffentlich auf sie aufmerksam gemacht. Selbst in einem etwaigen Strafverfahren muss sie nicht aufgefallen sein. Denn wer sucht schon weiter, wenn er bereits einen passgenauen Tatbestand gefunden hat? Glück oder Pech für den Täter – je nachdem.

Wenn wir als Rechtsstaat milde gestimmt sind und uns vielleicht ein wenig für die eigene Unentschiedenheit beschämen, welches Strafquantum denn wirklich verdient ist, dann sollte wohl der geringere Strafraum gelten. Dafür mag sich vergleichend anführen lassen, dass wir beim Zusammentreffen von Privilegierung und Qualifikation ebenfalls den tätergünstigeren Weg einschlagen, wenngleich es sich dabei auch nur um ein freihändig gefundenes Axiom handelt. Praktisch gelöst ist das geschilderte Problem nunmehr dadurch, dass das neue Recht im fraglichen Verhalten überhaupt kein kriminelles Unrecht mehr sieht und es bei einer Bebußung belässt (§ 10 Nr. 6 WeinSBV mit Wirkung vom 27.2.2014).

IV. Abgang

Die Verweisungstechnik ist unverzichtbar, jedoch tückisch und rechtsstaatlich heikel. Das gilt vor allem für die strafrechtliche Flankierung des europäischen Rechts, sei es beim Rindfleisch, beim Wein (was hier nur noch anzudeuten war)⁶⁹ oder anderen Bereichen des Nebenstrafrechts. Hermeneutische Rätsel in Vielfalt, zu deren Bewältigung hier ein Beitrag geleistet werden soll. – Es bleibt spannend!

⁶⁵ Ebenso BayObLGSt 1961, 150 (152); 1961, 152 (154).

⁶⁶ RGBI. I 1935, S. 839; zunächst als § 2a Abs. 3 RStGB.

⁶⁷ Hierzu und Folgenden *Kretschmer* (Fn. 19), S. 456, 468, 520.

⁶⁸ Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 28.7.2009, eBAnz AT77 2009 V1.

⁶⁹ Weiterführend *Kretschmer* (Fn. 19), S. 439 f., 449 f., 466 ff., 509 ff. m.w.N.